



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 51 / 199. Jahrgang / 2018

Amtssigniert. SID2018121082200
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 19. Dezember 2018

Amtlicher Teil

Nr. 1237 Stellenausschreibung des Amtes der Tiroler Landesregierung einer Stelle

Nr. 1238 Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2018 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsfest Sölden 2019“ am 3. Jänner 2019

Nr. 1239 Verordnung der Landesregierung vom 27. November 2018, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Altenheimverband Schwaz und Umgebung“ genehmigt wird

Nr. 1240 Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Bezirkaltenheime Lienz“ genehmigt wird

Nr. 1241 Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2018, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Wasserverband Prutz-Faggen-Ried“ genehmigt wird

Nr. 1242 Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, mit der ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan der Stadtgemeinde Wörgl aufgehoben werden

Nr. 1243 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 1244 Kundmachung über die Ausschreibung der Dienstprüfung für Gemeindebedienstete 2019

Nr. 1245 Kundmachung über die Ausschreibung der Jagdprüfung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Nr. 1246 Verlautbarung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2019

Nr. 1247 Öffentliche Bekanntmachung: Probebohrungen und Pumpversuche im Venntal 2015/2016 für den Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck

Nr. 1248 Interessensbekundungsverfahren: Betreiber-suche für ein Breitbandnetz für die Gemeinde Tobadill

Nr. 1249 Offenes Verfahren: Ausführung und Umsetzung eines musealen Konzeptes hinsichtlich Kaiser Maximilian I. für die Top-City-Kufstein GmbH

Nr. 1250 Verhandlungsverfahren: Baumeisterarbeiten - Straßenbau für die Neugestaltung der Begegnungszone der Gemeinde Prutz

Nr. 1251 Verhandlungsverfahren: Neubau Mischwasserüberlaufbecken maschinentechnische Ausrüstung für die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

Nr. 1252 Verhandlungsverfahren: Einsatzleitsystem für die Tirol Kliniken GmbH

Nr. 1253 Direktvergabe: Leistungen zur Unterstützung der Pre-Vermarktung der geplanten Alpine Academy für die Gemeinde Virgen

Nr. 1254 Direktvergabe: Erstellen einer Broschüre als Hilfestellung für die Pre-Vermarktung der Alpine Academy für die Gemeinde Virgen

Nr. 1255 Direktvergabe: Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferung für die Kleinabwasserbeseitigungsanlage Steinseehütte für den Österreichischen Alpenverein Sektion Landeck

Nr. 1256 Direktvergabe: Verlängerung der Abgabefrist für die Akustikdecken für das Bildungszentrum der Gemeinde Reith bei Kitzbühel

Nr. 1257 Berichtigung Direktvergabe: Planungsarbeiten Detailprojekt Westast für das Projekt Tram-/Regionalbahn der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH

Nr. 1258 Vorinformation: Verschiedene Ausschreibungen für den Verkehrsverbund Tirol GesmbH

ACHTUNG!

**Aufgrund der Weihnachtsfeiertage
erscheint in der
letzten Kalenderwoche 2018
kein Bote für Tirol!**

**Dies ist die letzte Ausgabe für 2018.
Redaktionsschluss für Stück 1/2019
(erscheint am Donnerstag, den
3. Jänner 2019) ist am Freitag, den
28. Dezember 2018, 12 Uhr.**

Nr. 1237 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNG

Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist derzeit folgende Stelle ausgeschrieben:

- **Baubezirksamt Kufstein**, VermessungstechnikerIn, Technisch/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung, 40

Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.536,80 brutto/ Monat, Bewerbungsfrist 30. Jänner 2019 (GZ.: OrgP-70/2018/169).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 13. Dezember 2018
Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 1238 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

VERORDNUNG
des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2018
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen
in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung
„Weihnachtsfest Sölden 2019“ am 3. Jänner 2019

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z 2 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

§ 1
Öffnungszeiten

Am 3. Jänner 2019 dürfen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsfest Sölden 2019“ die Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1239 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-74103/14-2018

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 27. November 2018,
mit der die Änderung der Vereinbarung
des Gemeindeverbandes „Altenheimverband Schwaz
und Umgebung“ genehmigt wird

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2017, wird verordnet:

§ 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Altenheimverband Schwaz und Umgebung“ wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 genehmigt.

§ 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

1. Die Gemeinden Buch in Tirol, Gallzein, Pill, Schwaz, Stans, Terfens, Weer und Weerberg schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 77/2017, zusammen.
2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist der Bau, die Erhaltung und der Betrieb von Altenheimen sowie einer Anlage „Betreutes Wohnen“.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Altenheimverband Schwaz und Umgebung“.
4. Der Sitz dieses Gemeindeverbandes ist in Schwaz.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1240 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-74113/60-2018

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 20. November 2018,
mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeinde-
verbandes „Bezirksaltenheime Lienz“ genehmigt wird
Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2017, wird verordnet:

§ 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Bezirksaltenheime Lienz“ wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 genehmigt.

§ 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

1. Die Gemeinden des Bezirkes Lienz - Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten in Deferegggen, Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Großglockner, Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Matrei in Osttirol, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten am Großvenediger, Schlaiten, Sillian, St. Jakob in Deferegggen, St. Johann im Walde, St. Veit in Deferegggen, Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach und Virgen – schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, zusammen.
2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Neuerrichtung, der Zu- und Umbau, die Generalsanierung sowie die Instandhaltung und die Betriebsführung von Alten- und Pflegeheimen im Bezirk Lienz.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz“.
4. Der Sitz dieses Gemeindeverbandes ist in Lienz.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1241 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-75002/3-2018

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 11. Dezember 2018, mit der die
Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes
„Wasserverband Prutz-Faggen-Ried“
genehmigt wird

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2017, wird verordnet:

§ 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Wasserverband Prutz-Faggen-Ried“ wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2017, genehmigt.

§ 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

1. Die Gemeinden Prutz, Faggen, Ried im Oberinntal, Fiss und Ladis schließen sich zum Zweck der Errichtung einer Wasserfassung und Trinkwasserableitung vom Kaunertal nach Prutz (Auffahrt Fendels) zu einem Gemeindeverband zusammen.
2. Der Gemeindeverband träge den Namen „Wasserverband Putz – Faggen – Ried und Umgebung“ und hat seinen Sitz in Prutz.
3. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
4. Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Planung, Errichtung und Betrieb einer Wasserversorgungsanlage unter Einbeziehung von Quellen im Kaunertal und Ableitung dieser bis nach Prutz.
 - b. Die Überwachung und Wartung der Wasserfassung und Wasserleitungen von Kaunertal bis Prutz (die Errichtung und der Betrieb der örtlichen Wasserversorgungsanlage obliegt den Verbandsgemeinden).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 1242 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-2-531/127/17-2018

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 20. November 2018, mit der ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan der Stadtgemeinde Wörgl aufgehoben werden

Aufgrund des § 122 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2017, wird verordnet:

§ 1**Aufhebung**

Der „Bebauungsplan – ergänzender Bebauungsplan ‚Giesen - Sima + Mühlegger‘“ betreffend den Bereich der Grundstücke Nr. 199, 130/3 und 130/8, KG Wörgl-Rattenberg, vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschlossen am 30. Juni 2016, kundgemacht durch öffentlichen Anschlag vom 10. August 2016 bis zum 25. August 2016, wird aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 1243 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/286-2018

VERORDNUNG

**des Amtes der Tiroler Landesregierung
betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Juliet, Naked“, (01:37:30 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„100 Dinge“, (01:51:00 hh:mm:ss);

„Tabaluga – Der Film“, (01:30:25 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Wir sind so verrückt“, (01:34:57 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Spider-Man: A New Universe“, (01:57:13 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Hedefim Sensin“, (01:49:30 hh:mm:ss);

„Mortal Engines: Krieg der Städte“, (02:08:57 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Widows – Tödliche Witwen“, (02:10:07 hh:mm:ss).

Innsbruck, 10. Dezember 2018

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 1244 • Amt der Tiroler Landesregierung • Prüfungskommission für rechtskundige Bedienstete und Amtsleiter • Gem-GA-26/10/82-2018

KUNDMACHUNG**über die Ausschreibung****der Dienstprüfung für Gemeindebedienstete 2019**

Die nächsten Dienstprüfungen für rechtskundige Bedienstete und Amtsleiter, Bedienstete der Entlohnungs- und Verwendungsgruppe A/a und B/b sowie für Bedienstete der Entlohnungs- und Verwendungsgruppe C/c finden wie folgt statt:

Schriftlicher Teil der Dienstprüfung:

Mittwoch, 6. Februar 2019.

Mündlicher Teil der Dienstprüfung:

Mittwoch, 10. April 2019.

Innsbruck, 13. Dezember 2018

Die Vorsitzende der Prüfungskommission:

Mag. Salcher

Nr. 1245 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA.PRÜF-6/1-2018

KUNDMACHUNG**über die Ausschreibung****der Jungjägerprüfung 2019**

Die gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 i. d. g. F. jährlich abzuhaltende Jungjägerprüfung wird für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck im Jahr 2019 auf folgende Termine ausgeschrieben:

Samstag, 30. März 2019

(praktischer Teil/Prüfungsschießen),

ab Dienstag, 9. April 2019

(theoretischer Teil).

Der praktische Prüfungsteil wird am Schießstand in Zirl und der theoretische Prüfungsteil im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck abgehalten werden.

BewerberInnen um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, ein mit € 14,30 zu vergebührendes Ansuchen, aus welchem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Staatsbürgerschaft hervorgehen samt Geburtsurkunde sowie einer Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 4 Abs. 2 der ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz, LGBl. 118/2015 i. d. g. F., bis spätestens **28. Februar 2019** bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einzubringen.

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz, LGBl. 118/2015 i. d. g. F., verwiesen.

Prüfungsgebühren:

Prüfungsgebühr: € 50,-,
Strafregisterauszug: € 14,30,
Antragsgebühr: € 14,30,
Zeugnisgebühr: € 14,30,
je Beilage: € 3,90,
Verwaltungsabgabe: € 5,-.

Die anfallenden Gebühren werden mittels Erlagschein vorgeschrieben, ebenfalls werden die Termine für die Schießprüfung und die theoretische Prüfung in der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben.

Innsbruck, 11. Dezember 2018

Für den Bezirkshauptmann: Geiblinger

Nr. 1246 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVwG-102/27-2018

VERLAUTBARUNG Geschäftsverteilung des Landes- verwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2019

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 11. Dezember 2018 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2017, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden

Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch einer oder mehrerer der übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall insoweit diesem Landesverwaltungsrichter zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist jedoch ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 4 als auch der Gruppe nach § 11 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 4, und hier wiederum eingeschränkt auf die Landesverwaltungsrichter Ing. Mag. Herbert Peinstingl, Mag. Hannes Piccolroaz und Dr. Franz Triendl, entsprechend der Reihenfolge der erfolgten Zuweisungen in dieser Gruppe zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist schließlich ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsatzantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer/Antragsteller betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen. § 1 Abs. 4 2. und 3. Satz gelten sinngemäß.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 lit. a und c sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird nachträglich festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen. Dies hat keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuweisungen.

(10) Während des Beschäftigungsverbotes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, dem Landesbeamtengesetz oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Gemeinidenamen finden die Namensbestandteile „Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c (betreffend Betriebsanlagenverfahren) und d, § 8 lit. h, § 9 lit. a und h, § 10 lit. a, § 11 lit. d, § 17 lit. c und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und c erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet. Betrifft ein administrativer Geschäftsfall der Gruppe nach § 7 mehrere Abgabenarten, hat für jede Abgabenart eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Ge-

samtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen. Eine Zuteilungssperre kann schließlich auch ausgesprochen werden, um im Einzelfall eine möglichst gleiche Auslastung aller Landesverwaltungsrichter zu erreichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Gewerberecht – Anlagen

1. Mag. Gerold Dünser
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christoph Lehne
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Mag. Hannes Piccolroaz
6. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- e) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- f) Rohrleitungsgesetz
- g) Strahlenschutzgesetz – StrSchG
- h) Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucher-schutzgesetz - TNRS
- i) Tiroler Campinggesetz 2001

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Gerold Dünser ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Alois Huber
4. Mag. Theresia Kantner
5. Dr. Sigmund Rosenkranz
6. Dr. Monica Voppichler-Thöni
7. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- c) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG
- d) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- e) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG
- f) Arbeitsruhegesetz – ARG
- g) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- h) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- i) Arbeitszeitgesetz – AZG
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- l) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- m) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- n) Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994
- o) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG
- p) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG
- q) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- r) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- s) Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG
- t) Notariatsordnung – NO
- u) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- v) Tierärztegesetz
- w) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- x) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- y) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017
- z) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- aa) Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG
- bb) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- cc) Tiroler Bergsportführergesetz – TBSFG
- dd) Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- ee) Tiroler Schischulgesetz 1995

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag. Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2018 – TVNG 2018
Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet

wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichtersteller angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichtersteller für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Dr. Christoph Lehne heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr. Barbara Gstir
2. Mag. Theresia Kantner
3. Dr. Ines Kroker
4. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017
- b) Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955
- c) Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987
- d) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
- e) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- f) Tiroler Abfallgebührengesetz
- g) Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- h) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- i) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- j) Tiroler Hundesteuergesetz
- k) Tiroler Jagdabgabengesetz
- l) Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- m) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- n) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles)
- o) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- p) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 – TVAG 2011
- q) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Ines Kroker ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Naturschutzrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Gerold Dünser
3. Dr. Christoph Lehne
4. Dr. Hermann Riedler
5. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Umweltinformationsgesetz – UIG

- e) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- f) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- g) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- h) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
(ausgenommen Verfahren nach § 19)
- i) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- j) Tiroler Waldordnung 2005
(ausgenommen Verfahren nach § 10)

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. MMag. Dr. Barbara Besler
- 3. Mag. Gerold Dünser
- 4. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 5. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikategesetz 2011 – EZG 2011
- f) Umweltmanagementgesetz – UMG
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- h) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- i) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- j) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- k) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG

§ 10

Agrarrecht

- 1. MMag. Dr. Barbara Besler
- 2. Dr. Peter Christ
- 3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 4. Mag. Alexander Spielmann
- 5. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 – TLSG 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. Dr. Barbara Gstir
- 3. Mag. Christian Hengl
- 4. Mag. Martina Lechner

- 5. Dr. Doris Mair
- 6. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
- 7. Mag. Hannes Piccolroaz
- 8. Mag. Gerald Schaber
- 9. Mag. Julia Schmalzl
- 10. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
- b) Kostenbeitragsverordnung 2012
- c) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – TAHG 2012
- d) Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018
- e) Tiroler Bauproduktegesetz – TBG 2016
- f) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- g) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013
- h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
- i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016
- j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Den Landesverwaltungsrichtern Dr. Maximilian Aicher und Mag. Julia Schmalzl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. MMag. Dr. Barbara Besler
- 3. Dr. Hermann Riedler
- 4. Mag. Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- e) Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007
- f) Pflanzenschutzgesetz 2011
- g) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- h) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- i) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- j) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- k) Tiermaterialienengesetz – TMG
- l) Tierschutzgesetz – TSchG
- m) Tierseuchengesetz – TSG
- n) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- o) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- p) Weingesetz 2009
- q) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
- r) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- s) Tiroler Fischereigesetz 2002
- t) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- u) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- v) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- w) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- x) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- y) Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 13

Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Martina Lechner
3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz – THG

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 14

Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Dr. Rudolf Rieser
5. Mag. Gerald Schaber
6. Mag. Linda Wieser
7. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsegesetz 2018 – BörseG 2018
- c) Datenschutzgesetz – DSGVO
- d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG
- e) Glücksspielgesetz – GSpG
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Namensänderungsgesetz – NÄG
- h) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
- i) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- j) Preistransparenzgesetz
- k) Tiroler Buchmacher- und Totalisatorgesetz
- l) Tiroler Datenschutzgesetz 2018 – TDSG 2018
- m) Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz
- n) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Mag. Dr. Rudolf Rieser
3. Dr. Nicole Stemmer
4. Dr. Monica Voppichler-Thöni
5. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- e) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- f) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- g) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- h) Strafregistergesetz 1968
- i) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- j) Waffengesetz 1996 – WaffG
- k) Landes-Polizeigesetz

l) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG
Dem Landesverwaltungsrichter Dr. Maximilian Aicher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- b) Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- c) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- d) Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011
- e) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO
- f) Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – TGWO 1994
- g) Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
- i) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und c, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das Zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

§ 17

Fremdenrecht

1. Dr. Felizitas Luchner
2. Mag. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht § 16 zur Anwendung gelangt)
- b) Integrationsgesetz – IntG
- c) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- d) Passgesetz 1992
- e) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Dr. Monica Voppichler-Thöni
2. Mag. Linda Wieser
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz – AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEg 2010
- d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- e) Epidemiegesetz 1950
- f) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG
- g) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- h) Hebammengesetz – HebG
- i) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- j) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG

- k) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
 - l) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
 - m) MTD-Gesetz
 - n) Psychotherapiegesetz
 - o) Rezeptpflichtgesetz
 - p) Sanitättergesetz – SanG
 - q) Tuberkulosegesetz
 - r) Zahnärztegesetz – ZÄG
 - s) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
 - t) Gemeindegemeinschaftsdienstgesetz
 - u) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004
 - v) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – TirKAG
 - w) Tiroler Sozialbetreuungsberufesgesetz – TSBBG
- Der Landesverwaltungsrichter Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Felizitas Luchner
4. Dr. Hermann Riedler
5. Dr. Nicole Stemmer
6. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz – BPGG
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- e) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- f) Tiroler Rehabilitationsgesetz
- g) Tiroler Teilhabegesetz – THG

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Universitätsgesetz 2002 – UG
- f) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- h) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- i) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- j) Tiroler Musikschulgesetz
- k) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001

- b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG
- d) Patentanwaltsgesetz
- e) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- f) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- g) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- h) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG 1998
- i) Gemeindebeamtengesetz 1970
- j) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUFG 1998
- k) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- l) Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- m) Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- n) Landesbeamtengesetz 1998
- o) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- p) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- q) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- r) Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- s) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

1. Dr. Alexander Hohenhorst
2. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG
- c) Kraftfahriniengesetz – KfiG
- d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz – STSG
- e) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- f) Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- g) Tiroler Straßengesetz
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem II. Teil)

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Christian Hengl
3. Mag. Hannes Piccolroaz
4. Dr. Alfred Stöbich
5. Mag. Dr. Martina Strele
6. Dr. Franz Triendl
7. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrtesgesetz 1967 – KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011
- e) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

f) Alkodelikte inklusive Suchtmittel delikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

g) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

i) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, f und g sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder dritte und dem Landesverwaltungsrichter Mag. Hannes Piccolroaz ist nur jeder zweite jeweils auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

1. Dr. Felizitas Luchner
2. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 34 und § 35 AVG, § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Albin LARCHER
2. Dr. Maximilian Aicher
3. MMag. Dr. Barbara Besler
4. Dr. Peter Christ
5. Dr. Klaus Dollenz
6. Mag. Gerold Dünser
7. Dr. Barbara Gstir
8. Mag. Christian Hengl
9. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
10. Dr. Alexander Hohenhorst
11. Dr. Alois Huber
12. Mag. Theresia Kantner
13. Dr. Ines Kroker
14. Mag. Martina Lechner
15. Dr. Christoph Lehne
16. Dr. Felizitas Luchner
17. Dr. Doris Mair
18. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
19. Mag. Hannes Piccolroaz
20. Dr. Hermann Riedler
21. Mag. Dr. Rudolf Rieser
22. Dr. Sigmund Rosenkranz
23. Mag. Gerald Schaber

24. Mag. Julia Schmalzl
25. Mag. Alexander Spielmann
26. Dr. Nicole Stemmer
27. Dr. Alfred Stöbich
28. Mag. Dr. Martina Strele
29. Dr. Franz Triendl
30. Dr. Christian Visintiner
31. Dr. Monica Voppichler-Thöni
32. Mag. Bettina Weißgatterer
33. Mag. Linda Wieser
34. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer
Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatter: Mag. Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Olga Reisner
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter
Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger

Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg
Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl

Ersatz: Dr. Wolfgang Astl

Laienrichter: Kurt Kirchmair

Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-gesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich

Ersatz: Dr. Ernst Hofer

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Walter Margreiter

Ersatz: Mag. Martin Schönherr

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeinde-beamtengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu

Ersatz: Dr. Herbert Köfler

Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser

Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Nina Schedlberger

Ersatz: Mag. Edith Margreiter

Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser

Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtengesetz (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Dr. Albin Larcher

Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer

Ersatz: Dr. Ida Hintermüller

Laienrichter: Mag. Walter Tschon

Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Dienst-hoheitengesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinar-verfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen

Ersatz: Dr. Reinhold Raffler

Laienrichter: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schaub

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Julia Wendt

Ersatz: Roland Bader

Laienrichter: Dipl.-Päd. Renate Mitterer

Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas-Köck

Ersatz: Brigitte Schranz

Laienrichter: Dipl.-Päd. Ing. Stefan Frischmann

Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher

Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser

weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten. Sollte auch dann noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter vom Vizepräsidenten, allenfalls vom Präsidenten vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des

§ 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

Vertretung in Senatssachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Christoph Lehner
- b) Dr. Christoph Purtscher
- Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Ines Kroker
- b) Mag. Christian Hengl
- MMag. Dr. Barbara Besler

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz (ausgenommen Frühkarenzurlaub für Väter) oder im Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuweisen.

(6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauffolgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen.

(7) Für die Landesverwaltungsrichterin MMag. Dr. Barbara Besler ist vor der ersten Zuweisung von Geschäftsfällen nach §§ 1 bis 3 eine Gesamtbewertungszahl von minus 10 Punkten anzusetzen.

Innsbruck, 12. Dezember 2018

Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher

Nr. 1247 • Amt der Tiroler Landesregierung • U-NSCH-11/20/251-2018

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG einer mündlichen Verhandlung Änderungsverfahren nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000

Galleria di Base del Brennero –
Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck
Naturschutz – Probebohrungen und Pumpversuche
im Venntal 2015/2016

I. Genehmigungstand:

In naturschutzrechtlicher Hinsicht wurde der Brennerbasistunnel mit nachfolgenden Bescheiden genehmigt:

- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009, Zl. U-14.271/70;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 2. November 2010, Zl. U-14.271/127;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 18. Oktober 2012, Zl. U-14.271/267;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 7. Dezember 2012, Zl. U-14.271/291;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26. November 2013, Zl. U-14.271/363;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11. April 2014, Zl. U-14.271/403;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 15. Dezember 2014, Zl. U-14.271/463;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 7. Mai 2015, Zl. U-14.271/506;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 17. Oktober 2017, Zl. U-NSCH-11/20/158;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 3. April 2018, Zl. U-NSCH-11/20/181;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 15. November 2018, Zl. U-NSCH-11/20/238.

II. Aktuelles Änderungsansuchen:

Mit Bescheid vom 7. Mai 2015, Zl. U-14.271/506, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brennerbasistunnel BBT SE die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Änderung der mit diversen Bescheiden der Tiroler Landesregierung in Zusammenhang mit dem Brennerbasistunnel erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung in Form der Ergänzung des Vorhabens um die Probebohrungen und Pumpversuche im Vennatal – Nordtirol in den Jahren 2015/2016 unter Einhaltung von vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (Spruchpunkt II.) und der Bestellung von Aufsichtsorganen (Spruchpunkt III.) erteilt.

Mit Schreiben vom 21. November 2018, Zl. U-NSCH-11/20/243-2018, beantragte der bevollmächtigte Vertreter der Brennerbasistunnel BBT SE die Aufhebung der Nebenbestimmung II. B) 11. des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 7. Mai 2015, Zl. U-14.271/506. In Spruchpunkt II. B) 11. des zitierten Bescheides wurde im Konkreten nachfolgende Nebenbestimmung vorgeschrieben:

„Als Beweissicherungsprogramm ist nach Abschluss der Maßnahmen gemäß dem Untersuchungsumfang des Beweissicherungsprogramms BBT „Limnologische Beweissicherung Fließgewässer 01-UM1-BW-01 TB Do648-00003-01“ eine Untersuchung durchzuführen. Wesentliches Ziel dieser Untersuchung ist der Vergleich der Untersuchungsergebnisse von 2011/12 und jenen nach Abschluss der geplanten Maßnahmen. Die Ergebnisse sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen.“

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2018, Zl. U-NSCH-11/20/249-2018, wurden diesbezügliche Unterlagen nachgereicht.

III. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Über dieses Ansuchen findet in Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, iVm dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 127/2018, und den § 24 ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der hier maßgeblichen Fassung, die mündliche Verhandlung am **Mittwoch, den 9. Jänner 2019, mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer/innen um 9 Uhr Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, 1. Stock, Zi. Nr. A104** statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Naturschutzbehörde kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Unternehmensrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem/r Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde Gries am Brenner,
- durch Anschlag in der Stadtgemeinde Innsbruck,
- durch Veröffentlichung im „Bote für Tirol“ und
- durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/>) kundgemacht wird/wurde.

Als Antragstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligte/r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

IV. Unterlagen:

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zi. Nr. B 144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zur Einsichtnahme auf.

Innsbruck, 13. Dezember 2018

Für die Landesregierung: Dr. Ecker

Nr. 1248 • Gemeinde Tobadill

INTERESSENSBEKUNDUNGSVERFAHREN Betreibersuche für ein Breitbandnetz

Die Gemeinde Tobadill nimmt an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teil und sucht im Namen der Gemeinde für ihr bereits errichtetes, passives Breitbandnetz, Netzbetreiber nach dem Modell Passives Sharing. [Verweis aus Homepage des Landes (<https://www.tirol.gv.at/breitband>)].

Jeder, der daran Interesse hat und die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Kriterien der Gemeinde Tobadill erfüllt, kann hierfür beim Gemeindeamt Tobadill, Höfen 38 – A-6552 - Tobadill, gemeinde@tobadill.tirol.gv.at bis zum 20. Jänner 2019 sein Interesse schriftlich bekunden.

Die Kriterien und Zulassungsvoraussetzungen, die Beschreibung des Netzes und der Leistungen werden nach Anfrage beim Gemeindeamt bekannt gegeben.

Tobadill, 13. Dezember 2018

Nr. 1249 • Top-City-Kufstein GmbH

OFFENES VERFAHREN mit vorheriger Bekanntmachung Ausführung und Umsetzung eines musealen Konzeptes hinsichtlich Kaiser Maximilian I.

Projekttitle: Museumspädagogische Entwicklung von Schulprogrammen und touristischen Angeboten.

Beschreibung: Mit dem Projekt „Museumspädagogische Entwicklung von Schulprogrammen und touristischen Angeboten“ möchte die Festung Kufstein die Wichtigkeit der Vergangenheit unter Einfluss des Kaiser Maximilian I. aufzeigen.

Derzeit wird die Festung Kufstein von rund 150 Schulgruppen pro Jahr besucht. Damit die Bildung der Kinder bzw. Jugendlichen weiter gesteigert werden kann, versucht die neue Ausstellung der Festung Kufstein über den Kaiser Maximilian I. dies weiterhin zu fördern. In diesem Rahmen möchte die Festung Kufstein mit der Betreibergesellschaft Top-City-Kufstein GmbH im April 2019 in der Waffenkammer eine neue Dauerausstellung eröffnen.

Die Maximilian Ausstellung ist die Basis für Workshops und Themenführungen, da die Besucher dort das Grundwissen erhalten. Vorgeschlagene Themen für diverse Führungen rund um den Kaiser Maximilian sind zum Beispiel Kaiser Maximilian I. und seine Frauen oder Kaiser Maximilian I. und die Jagd, sowie könnte man auch eine Kaiser Maximilian Rallye machen um die Themenführungen besonders spannend zu gestalten.

Geplante Maßnahmen in der Waffenkammer:

- Umstrukturierung und Einbettung des Verbindungsganges zwischen derzeitiger Waffenkammer und des Heimatkundemuseums
- Ein sprechendes Gemälde mit Kaiser Maximilian I. als Hauptcharakter
- Digitale und/oder analoge Informationstafeln zur Geschichte des Kaisers

Leistungen Ihrerseits:

Einbindung des Grafikdesigns

- Erstellung eines Layouts (CI der Festung Kufstein einbinden)
- Dreharbeiten für das Sprechende Gemälde inkl. Künstler-suche und Auswahl

Zusammenstellung der Ausstellungs- und Medientechnik sowie Ausstellungsausführung und Produktion

- Beschaffung der benötigten Technik hinsichtlich des Sprechendes Gemäldes und etwaige digitale Informationstafeln lt. Leistungsverzeichnis
- Beschaffung des benötigten Inventars sowie deren Ausführung und Produktion lt. Leistungsverzeichnis

Zu beachtende Kriterien:

- Denkmalschutz
- Rücksichtnahme auf den Bestand
- Wetterresistente Einrichtungen und Installationen

Der Umsetzungszeitraum ist bis April 2019 festgelegt.

Bitte senden Sie uns Ihre Unterlagen via Einschreiben per Post bis spätestens Montag, 14. Jänner 2019 bis 12 Uhr. Später einlangende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Link zur detaillierten Ausschreibung: <http://www.festung.kufstein.at/media/Ausschreibung-Web.pdf>

Detaillierte Informationen zu Projektzielen, Schwerpunkten und Anforderungen erhalten Sie gerne im Rahmen eines telefonischen Briefings. Hierfür bitte Terminanfragen an: Emanuel Präauer, e.praeauer@festung.kufstein.at, Tel. +43.5372-66525-13.

Kufstein, 12. Dezember 2018

Nr. 1250 • Gemeinde Prutz

VERHANDLUNGSVERFAHREN mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gemäß BVerGG Baumeisterarbeiten - Straßenbau

Auftraggeber: Gemeinde Prutz, Obergasse 1, 6522 Prutz.

Erfüllungsort: Gemeinde Prutz, Dorfstraße, Obergasse, Kirchgasse, Winkelweg, Hintergasse und Dorfplatz.

Leistungsumfang: Neugestaltung Begegnungszone Prutz, Bauloslänge ca. 220 m.

- Oberflächengestaltung:

- Abtragsarbeiten,
- Erhöhung ungebundene Tragschichten,
- Asphaltierungsarbeiten (ca. 1300 m²),
- Plasterarbeiten (ca. 2900 m²).

- Wasserleitung:

- Grabungsarbeiten (ca. 300 m),
- Verlegen von neuer Wasserleitung.

Erfüllungszeitraum: März bis Ende Juni 2019.

Angebotsabgabe: Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit beigelegtem Angebotsetikett bis spätestens Freitag, den 18. Jänner 2019, 11 Uhr im ZT-Büro Georg Pfenniger, Malsersstraße 49, 6500 Landeck abzugeben.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Angebotsprüfung wird mit den fünf Bestbietern eine Preisverhandlung durchgeführt.

Angebotsunterlagen, Auskünfte: Die Unterlagen sind beim ZT-Büro DI Georg Pfenniger, Malsersstraße 49, 6500 Landeck, Tel.: 0660/5610923, E-Mail: georg.pfenniger@speed.at erhältlich (digital bzw. in Papierform gegen Entgelt).

Prutz, 14. Dezember 2018

Nr. 1251 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich
Sektoren gemäß BVergG

**Neubau Mischwasserüberlaufbecken
maschinentechnische Ausrüstung**

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft.

Auftragsbezeichnung: Neubau Mischwasserüberlaufbecken maschinentechnische Ausrüstung.

Gegenstand der Ausschreibung sind die Lieferung und Montage sämtlicher erforderlicher Maschinentechnik inklusive Inbetriebsetzung, Inbetriebnahme, Probetrieb und allfälliger Bauschlosserarbeiten für das Mischwasserüberlaufbecken (MÜB).

Erfüllungsort: Innsbruck-Vill.

Erfüllungszeitraum: Montage Juni-September 2019.

Bietergemeinschaften: Nicht zugelassen.

Teilnahmebedingungen: Siehe Teilnahmeantrag.

Abgabedatum: 11. Jänner 2019, 10 Uhr.

CPV-Codes: 42990000-2.

Projektnummer: IKA18091.

Auskünfte und Unterlagen: <https://ikb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=98>

Innsbruck, 12. Dezember 2018

Nr. 1252 • Tirol Kliniken GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Einsatzleitsystem Tirol Kliniken

Art des Auftrags: Lieferauftrag.

Auftraggeber: Tirol Kliniken GmbH.

Auftragsbezeichnung: Einsatzleitsystem Tirol Kliniken.

Beschreibung: Lieferung und Installation eines zentralen Einsatzleitsystems und Videomanagementsystems für die Landeskrankenhäuser der Tirol Kliniken und damit verbundene Unternehmen und Standorte.

Erfüllungsort: Innsbruck, Hall, Natters, Hochzirl.

Erfüllungszeitraum: Mai 2019 bis Dezember 2019.

Abgabedatum: 10. Jänner 2019, 11 Uhr.

CPV-Codes: 35121700-5.

Projektnummer: SMS2.

Auskünfte und Unterlagen: <https://tirol-kliniken.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=130>

Innsbruck, 13. Dezember 2018

Nr. 1253 • Gemeinde Virgen

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

**Leistungen zur Unterstützung der Pre-Vermarktung
der geplanten Alpine Academy Virgen (AAV)**

Art des Auftrages: Dienstleistung.

Ausschreibende Stelle: Gemeinde Virgen, Virgental Straße 81, 9972 Virgen.

Auftragsbezeichnung: Leistungen zur Unterstützung der Pre-Vermarktung der geplanten Alpine Academy Virgen (AAV). Es handelt sich um ein Interreg V-A Italy-Austria, CLLD Dolomiti Live-Projekt.

Beschreibung: Die Alpine Academy Virgen soll eine einzigartige Einrichtung für Strategiefindung, politische Willensbildung, Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer, Forschung, Entwicklung, Ausbildung und Wirtschaft zum Thema „The Future of Alpine Regions“ sein. Nähere Informationen gibt es in den Ausschreibungsunterlagen.

Kontaktstelle für die Ausschreibung und Unterlagen: Gemeindeamt Virgen, Bürgermeister Ing. Dietmar Ruggenthaler, gemeinde@virgen.at, Tel. 0043 664 14 11 593.

Leistungszeitraum: Februar 2019 bis September 2019.

Abgabe Angebote: Gemeinde Virgen, Virgental Straße 81, 9972 Virgen, gemeinde@virgen.at

Abgabefrist: 15. Jänner 2019, 12 Uhr.

Virgen, 14. Dezember 2018

Nr. 1254 • Gemeinde Virgen

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

**Erstellen einer Broschüre als Hilfestellung
für die Pre-Vermarktung der Alpine Academy Virgen**

Art des Auftrages: Dienstleistung.

Ausschreibende Stelle: Gemeinde Virgen, Virgental Straße 81, 9972 Virgen.

Auftragsbezeichnung: Erstellen einer Broschüre als Hilfestellung für die Pre-Vermarktung der Alpine Academy Virgen. Es handelt sich um ein Interreg V-A Italy-Austria, CLLD Dolomiti Live-Projekt.

Beschreibung: Die Alpine Academy Virgen soll eine einzigartige Einrichtung für Strategiefindung, politische Willensbildung, Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer, Forschung, Entwicklung, Ausbildung und Wirtschaft zum Thema „The Future of Alpine Regions“ sein. Nähere Informationen gibt es in den Ausschreibungsunterlagen.

Kontaktstelle für die Ausschreibung und Unterlagen: Gemeindeamt Virgen, Bürgermeister Ing. Dietmar Ruggenthaler, gemeinde@virgen.at, Tel. 0043 664 14 11 593.

Fertigstellungstermin: 28. Februar 2019.

Abgabe Angebote: Angebote sind an die Gemeinde Virgen, Virgental Straße 81, 9972 Virgen, gemeinde@virgen.at zu richten.

Abgabefrist: 15. Jänner 2019, 12 Uhr.

Virgen, 14. Dezember 2018

Nr. 1255 • Österreichischer Alpenverein, Sektion Landeck • GZ 1851

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

gemäß §47 BVergG 2018

**Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferung
Kleinabwasserbeseitigungsanlage Steinseehütte**

Auftraggeber: Österreichischer Alpenverein, Sektion Landeck, Leitenweg 19, 6500 Landeck.

Erfüllungsort: Gemeinde Zams - Steinseehütte.

Leistungsgegenstand:

- Absetzbecken I = 5 m³,
- Intervallbeschickungsschacht (Edelstahlkippe),
- Bepflanzter Bodenfilter mit einer Beetfläche von 155 m²,
- Zulaufkanal DN/OD 110, 15 lfm.

Ausführungszeitraum:**Baubeginn:** 11. Juni 2019.**Bauende:** 30. Juni 2019.**Auskunftsstelle:** Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck, Tel. +43/(0)5442/62223-10, E-Mail: josef@walchplangger.at**Angebotsabgabe:** Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck, **bis 18. Jänner 2019, 11 Uhr.**

Nach Angebotsprüfung wird mit den drei bis fünf Bestbiestern eine Preisverhandlung durchgeführt.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen sind beim Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck ab 17.12.2018, Tel. +43/(0)5442/62223-10, E-Mail: josef@walchplangger.at erhältlich.

Landeck, 12. Dezember 2018

Für den Österreichischer Alpenverein, Sektion Landeck
Vorstand Mag. Bernd Noggler

Nr. 1256 • Gemeinde Reith bei Kitzbühel

DIREKTVERGABEmit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich**Verlängerung der Abgabefrist für die
Akustikdecken****Auftraggeber:** Gemeinde Reith bei Kitzbühel, Dorf 5, 6370 Reith b. K.**Kontaktstelle Ausschreibung/Unterlagen:** Gemeindeamt Reith b. K., Dorf 5 (meikl@reith.eu; weillaner@reith.eu).**Auftragsgegenstand:** Teilweiser Abbruch sowie Zu- und Umbau Bildungszentrum Reith b. K.**Art der Ausführung:** Bauleistung.**Hauptausführungsort:** A-6370 Reith b. K. Kirchweg 3 und 4.**Auftrag für:** Akustikdecken.**Laufzeit:** Juli 2018 bis Juli 2019.**Verlängerung der Abgabefrist bis:** 20. Dezember 2018, 11 Uhr.**Abgabeort:** Gemeindeamt Reith b. K., Dorf 5, 6370 Reith b. K.

Reith, 14. Dezember 2018

Nr. 1257 • Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH

BERICHTIGUNG DIREKTVERGABEmit vorheriger Bekanntmachung
Bekanntmachung – Sektoren**Planungsarbeiten Detailprojekt Westast – RW 2
(Projekt Tram-/Regionalbahn)****Ausschreibende Stelle:** Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH („IVB“), Pastorstraße 5, A-6010 Innsbruck, vertreten durch die SHMP Schwartz Huber-Medek Palitsch Rechtsanwälte GmbH (Ansprechpartner: Univ.-Lektor RA Dr. Walter Schwartz / RA Mag. Harald Küchli), Hohenstaufengasse 7, A-1010 Wien, Tel: +43 1 513 5005-0, Fax: +43 1 513 5005-50, <https://shmp.vergabeportal.at>**Auftragsbezeichnung:** Planungsarbeiten Detailprojekt

Westast – RW 2 (Projekt Tram-/Regionalbahn).

Gegenstand des Auftrags: Planungsleistungen (ca 560 Meter Gleisbau und 770 Meter Neubau Landesstraße).**CPV-Codes:** 71240000-2 (Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros sowie planungsbezogene Leistungen), 71323100-9 (Planung von Stromversorgungssystemen), 71322500-6 (Technische Planungsleistung für Verkehrsanlagen).**Erfüllungsort:** IVB, Pastorstraße 5, A-6010 Innsbruck (AT33).**Ausschreibungsunterlagen:** <https://shmp.vergabeportal.at>**Auskünfte/Informationen:** <https://shmp.vergabeportal.at>**Abgabe Angebote:** Angebote sind elektronisch über die Vergabeplattform <https://shmp.vergabeportal.at> einzureichen. Angebote per E-Mail oder Telefax oder in Papierform werden nicht berücksichtigt.**Berichtigung Schlusstermin Angebote:** 22. Jänner 2019, 12 Uhr.

Innsbruck, 14. Dezember 2018

Nr. 1258 • Verkehrsverbund Tirol GesmbH

VORINFORMATION**Verschiedene Ausschreibungen****Ausschreibende Stelle:** Verkehrsverbund Tirol GesmbH, Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck.**Bezeichnung des Auftrags:** SPNV Zillertalbahnhof.**Beschreibung der Beschaffung:** Die Erbringung von Schienenpersonenverkehrsdienstleistungen auf der Strecke Jenbach-Mayrhofen mit einer Länge von ca. 31,74 Zugkilometer und einer Verkehrsleistung von ca. 0,259 Mio Zugkilometer pro Jahr.**Weitere Informationen:** Hierbei handelt es sich um eine Vorinformation gemäß Art 7 Abs 2 der VO 1370/2007. ABI: 2018/S 239-547042.**Bezeichnung des Auftrags:** Verkehrsunternehmer – Pool des VVT.**Beschreibung der Beschaffung:** Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit mehreren Unternehmen über Verkehrsdienstleistungen für Ergänzungs- bzw. Zusatzleistungen im Rahmen eines eigenständigen Vergabeverfahrens.**Weitere Informationen:** Hierbei handelt es sich um eine Vorinformation gemäß Art 7 Abs 2 der VO 1370/2007. ABI: 2018/S 239-547040.**Bezeichnung des Auftrags:** Anrufsammeltaxi – Pool des VVT.**Beschreibung der Beschaffung:** Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit mehreren Unternehmen über Verkehrsdienstleistungen für Anrufsammeltaxis im Rahmen eines eigenständigen Vergabeverfahrens.**Weitere Informationen:** Hierbei handelt es sich um eine Vorinformation gemäß Art 7 Abs 2 der VO 1370/2007. ABI: 2018/S 239-547041.**Bezeichnung des Auftrags:** Regiobus Landeck und Umgebung.**Beschreibung der Beschaffung:** Abschluss eines Verkehrsvertrag über den Betrieb eines Kraftfahrlineienverkehrs.**Weitere Informationen:** Hierbei handelt es sich um eine Vorinformation gemäß Art 7 Abs 2 der VO 1370/2007. ABI: 2018/S 238-544951.

Bezeichnung des Auftrags: Regiobus Arlberg.

Beschreibung der Beschaffung: Abschluss eines Verkehrsdienstvertrages über den Betrieb eines Kraftfahrlinienverkehrs.

Weitere Informationen: Hierbei handelt es sich um eine Vorinformation gemäß Art 7 Abs 2 der VO 1370/2007. ABl: 2018/S 238-544950.

Bezeichnung des Auftrags: Regiobus Kitzbühel.

Beschreibung der Beschaffung: Abschluss eines Verkehrsdienstvertrages über den Betrieb eines Kraftfahrlinienverkehrs.

Weitere Informationen: Hierbei handelt es sich um eine Vorinformation gemäß Art 7 Abs 2 der VO 1370/2007. ABl: 2018/S 238-544949.

Bezeichnung des Auftrags: Regiobus Wörgl-Schwaz.

Beschreibung der Beschaffung: Abschluss eines Verkehrsdienstvertrages über den Betrieb eines Kraftfahrlinienverkehrs.

Weitere Informationen: Hierbei handelt es sich um eine Vorinformation gemäß Art 7 Abs 2 der VO 1370/2007. ABl: 2018/S 238-544948.

Bezeichnung des Auftrags: Regiobus Zugspitze.

Beschreibung der Beschaffung: Abschluss eines Verkehrsdienstvertrages über den Betrieb eines Kraftfahrlinienverkehrs.

Weitere Informationen: Hierbei handelt es sich um eine Vorinformation gemäß Art 7 Abs 2 der VO 1370/2007. ABl: 2018/S 238-544947.

CPV-Codes: 60210000, 60112000, 60120000, 60130000.

Nähere Auskünfte: Verkehrsverbund Tirol GesmbH, Sterzinger Straße 3, 6020, Innsbruck, vorinformation@vvt.at, www.vvt.at

Innsbruck, 13. Dezember 2018

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck